

RS OGH 1961/6/7 6Ob200/61, 1Ob814/81, 7Ob531/85, 7Ob526/91, 1Ob642/92, 10Ob2350/96b, 1Ob21/02y, 7Ob2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.06.1961

Norm

ABGB §1295 Ia3d

Rechtssatz

Der ursächliche Zusammenhang der Handlung des Schädigers und des Schadens wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, dass der durch die schädigende Handlung eingetretene Erfolg auch durch ein anderes Ereignis eingetreten wäre, das später bestimmt stattgefunden hätte.

RG vom 29.04.1942, VIII 12; Veröff: DREvBl 1942/124

Entscheidungstexte

- 6 Ob 200/61
Entscheidungstext OGH 07.06.1961 6 Ob 200/61
Veröff: ÖBA 1962,400
- 1 Ob 814/81
Entscheidungstext OGH 03.03.1982 1 Ob 814/81
Veröff: SZ 55/28 = MietSlg 34037
- 7 Ob 531/85
Entscheidungstext OGH 07.03.1985 7 Ob 531/85
Auch
- 7 Ob 526/91
Entscheidungstext OGH 18.04.1991 7 Ob 526/91
Auch
- 1 Ob 642/92
Entscheidungstext OGH 15.12.1992 1 Ob 642/92
Auch; Beisatz: Die Reserveursache macht weder haftbar noch entlastet sie den realen Schädiger für Zeiträume, die vor dem Eintritt des hypothetischen Ereignisses liegen. (T1) Veröff: JBl 1993,663 (Wolfgang Kleewein)
- 10 Ob 2350/96b
Entscheidungstext OGH 03.09.1996 10 Ob 2350/96b
Vgl; Beisatz: Für die Berücksichtigung der überholenden Kausalität muss feststehen, dass der gleiche Erfolg auch

ohne das schädigende Ereignis eingetreten wäre; der maßgebende Zeitpunkt muss mit einiger Sicherheit bestimmt werden können. (T2) Veröff: SZ 69/199

- 1 Ob 21/02y

Entscheidungstext OGH 30.04.2002 1 Ob 21/02y

Beis wie T1; Beisatz: Es liegt kein Fall "überholender Kausalität" vor, wenn der Nachteil im Vermögen der Kläger, dessentwegen sie den beklagten Rechtsanwalt in Anspruch nehmen, unkorrigierbar bereits durch dessen rechtmäßiges Verhalten bei der Wahrnehmung ihrer Interesse, die durch das allein von ihnen zu tragende Prozessrisiko belastet waren, eintreten musste. Nicht zu prüfen ist daher, ob derselbe Schaden aufgrund eines (späteren) rechtswidrigen anwaltlichen Verhaltens rein hypothetisch hätte gleichfalls eintreten können. (T3)

- 7 Ob 238/07m

Entscheidungstext OGH 15.05.2008 7 Ob 238/07m

Beisatz: Die reale Kausalität geht der hypothetischen vor. Die Reserveursache macht weder haftbar, noch kann sie den realen Schädiger entlasten. (T4)

- 6 Ob 234/17f

Entscheidungstext OGH 28.02.2018 6 Ob 234/17f

Vgl aber; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0022653

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at